

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3235

vom 3. November 1970

Gemeinde Giebenach, genereller Bau- und Strassen- linienplan " Fussweg Hübel-Zettel ".

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Giebenach hat am 16. Dezember 1969 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Fussweg Hübel-Zettel" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 2. bis 31. Januar 1970 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 26 vom 24. Dezember 1969 und im Bezirksanzeiger für die Bezirke Rheinfelden und Laufenburg und das angrenzende Baselbiet Nr. 1 vom 9. Januar 1970 bekanntgegeben. Auswärtige Grundeigentümer waren nicht zu benachrichtigen. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 15. Oktober 1970 ersucht der Gemeinderat Giebenach um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85 und 86 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen Bauvorschriften - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle.

Sowohl die formell-rechtlichen wie die materiell-

rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung des Planes sind erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.
In dieser Beziehung sind gegen den Plan ebenfalls keine Einwendungen zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Giebenach am 16. Dezember 1969 gutgeheissene generale Bau- und Strassenlinienplan "Fussweg Hübel-Zettel" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 26/gBS/2/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Giebenach (2)

Ingenieurbüro Itin+Kipfer, Schwieri-
weg 12, Liestal,

Landeskanzlei,

Meliorationsamt (3)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Colmaring